Bedingungen für die Raumbenützung der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Gültig ab 6. April 2020

1. Der Park- und Ordnungsdienst ist Sache des Veranstalters (Parkplätze Täli und Gimmermehmatte benützen).

2. Der Veranstalter hat für die notwendigen Bewilligungen zu sorgen.

3. Für Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Mobiliar haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind.

4. Die Bühneneinrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage) sowie die Küche TH 57 dürfen nur von instruiertem Personal bedient werden.

5. Für das Besorgen und Aufstellen sämtlicher Präsentationsmittel ist der Veranstalter selber zuständig.

6. Stühle und Tischen können zur Verfügung gestellt werden. Auf- und abräumen ist Sache des Veranstalters.

7. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. (Merkblatt und Checkliste SGV)

8. Fehlalarme der Brandmeldeanlagen gehen zu Lasten des Veranstalters.

9. Sämtliche Räume (inkl. WC) sind durch den Mieter „besenrein“ zu säubern.

10. Die Küche (inkl. Geschirr) ist fachmännisch zu reinigen.

11. Jeder Geschirrbruch ist mittels Formular zu melden.

12. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass alle Räumlichkeiten nach Benützung wie vom Hauswart vorgegeben verriegelt/abgeschlossen werden.

13. Die Schlüsselübergabe mit dem zuständigen Hauswart hat drei Tage vor dem Anlass stattzufinden.

14. Vermietungskosten, Kehricht, Geschirrbruch, Aufsichts- und Reinigungskosten sowie Schäden werden nach dem Anlass durch die Finanzverwaltung verrechnet.

15. In allen Räumen der Schulanlagen gilt ab 01.01.2008 ein absolutes Rauchverbot.

Stand: 06.04.2020